

Satzung

11. Änderung vom 28.10.2020 der Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 20.09.1982 in der Fassung der 10. Änderung vom 03.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a). und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 – SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am **24.09.2020** folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 20.09.1982 in der Fassung der 10. Änderung vom 03.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Erstellung“ zu ersetzen durch das Wort „Bekanntgabe“.

Artikel 2

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaarst

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Einrichtungen sowie für Leistungen der Verwaltung und für die Ablehnung solcher Leistungen, werden folgende Gebühren erhoben:

A.1 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den ersten Erwerb von Nutzungsrechten wird folgende Gebühr erhoben:

A.1.1	Erdwahlgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit je Grabstelle	€	1637,00
A.1.2	Tiefgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit bei Erstbeisetzung	€	1637,00
A.1.2.1	Tiefgrab fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1173,00
A.1.3	Teilanonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2212,00
A.1.4	Anonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1862,00
A.1.5	Wiesengrab Erdbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2212,00
A.1.6	Kindergrab mit 15-jähriger Nutzungszeit	€	784,00
A.1.7	Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungsfrist	€	1405,00
A.1.7.1	Urnen fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1173,00
A.1.8	Teilanonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1560,00

A.1.9	Anonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1210,00
A.1.10	Wiesengrab Urnenbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1867,00
A.1.11	Urnen-Stelen-Kammer mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2873,00
A.1.11.1	Urnen-Stelen-Kammer fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1173,00

A.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

A.2.1 Wieder-/Nacherwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wieder- bzw. Nacherwerb eines Erdwahlgrabes, Tiefgrabes- oder Urnengrabes oder einer Urnen-Stelen-Kammer sind folgende Gebühren zu zahlen:

1/25 der Gebühr für die Grabfläche (Beispiel: 1/25 von 464,02 € = 18,56 €)
Erfolgt der Wiedererwerb zur Wahrung der Ruhefrist, ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr 1/25 dieser Gebühr zu zahlen.

Nacherwerb Erdwahlgrab (1/25 v. 464,02)	18,56 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Tiefgrab (1/25 v. 464,02)	18,56 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnengrab (1/25 v. 231,27)	9,25 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnen-Stelen-Kammer (1/25 v. 231,27)	9,25 € pro Jahr und Stelle

B. Bestattungsgebühr

B.1	Beisetzung eines Sarges	€	693,00
B.2	Beisetzung eines Sarges - tief (10% Zuschlag auf Beisetzung eines Sarges)	€	762,00
B.3	Tiefengrab mit gleichzeitiger Tieferlegung von Gebeinen (50% Zuschlag auf die Beisetzung eines Sarges)	€	1040,00
B.4	Beisetzung einer Urne	€	127,00
B.4.1	Beisetzung einer Urne in der Urnen-Stelen-Kammer	€	200,00
B.5	Beisetzung eines Sarges von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	€	177,00
B.6	Sargbeisetzung für Früh- und Totgeburten	€	0,00

Mit den Gebühren zu B.1 – B.6 (außer B 4.1) sind die Kosten des Grabaushubes, der Grabschließung und der Herrichtung des Grabhügels abgegolten. In Tarif B.4.1 ist das Öffnen und Schließen der Urnen-Stelen-Kammer und die Beisetzung der Urne in einem anonymen Grabfeld nach Ablauf der Nutzungsfrist enthalten.

C. Ausgrabungsgebühren

C.1 Ausgraben eines Sarges	€	693,00
C.2 Ausgraben eines Sarges aus einem Tiefgrab	€	762,00
C.3 Ausgraben eines Sarges aus einem Kindergrab	€	177,00
C.4 Ausgrabung einer Urne	€	127,00

D. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenzellen

D.1 Benutzung des Trauerraumes einschl. Ausschmückung Eine weitere Ausschmückung bleibt den Angehörigen überlassen.	€	154,00
D.2 Benutzung der Leichenzellen	€	192,00

E. Sonstige Gebühren

E.1 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen gemäß § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung Für die Aufstellung der bei der Beerdigung üblichen Holzkreuze wird eine Gebühr nicht erhoben.	€	50,00
E.2 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung	€	50,00
E.3 Zustimmung zur Verlegung einer Steineinfassung	€	50,00
E.4 Zulassungsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	€	50,00
E.5 Umschreibung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung	€	25,00

Artikel 3

Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 20.09.1982 in der Fassung der 10. Änderung vom 03.12.2014 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kaarst, den 28.10.2020

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus